

Dieses Merkblatt dient als Hilfe zur Erstellung einer Brandschutzordnung nach DIN 14 096 für bauliche Anlagen.

Eine Brandschutzordnung besteht aus den Teilen:

Teil	Beschreibung	Zielgruppe	Bemerkung
A	Aushang mit allgemein gültigen Hinweisen	Alle Benutzer des Gebäudes	An auffälligen Stellen anzubringen
B	Dienstanweisung, Merkblatt, Broschüre	Beschäftigte <b>ohne</b> besonderen Aufgaben im Brandfall	
C	Dienstanweisung, Merkblatt, Broschüre	Beschäftigte <b>mit</b> besonderen Aufgaben im Brandfall	

In diesem Merkblatt sind Hinweise zur Erstellung des Teils B enthalten. Der Teil A -Aushang- ist zur besseren Übersichtlichkeit in einem besonderen Merkblatt behandelt.

Der Teil C braucht nur aufgestellt zu werden, wenn von der Behörde ausdrücklich gefordert.

Eine Brandschutzordnung (Teile A und B) ist immer im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr oder der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung aufzustellen.

Der Betriebsleiter, Geschäftsführer oder Behördenleiter oder ein von den v.g. Beauftragter ist für die Erstellung, Bekanntgabe und Einhaltung der Brandschutzordnung verantwortlich.

Sofern von der Behörde gefordert, ist ein Beauftragter für den Brandschutz im Betrieb zu benennen und mit den erforderlichen Befugnissen und Aufgaben auszustatten.

### Allgemeines

Die Brandschutzordnung Teil B sollte in Form von Merkblättern, Broschüren o.ä. hergestellt werden. Es ist anzuraten, dass jede Person, die ein Exemplar des Teils B zur persönlichen Unterrichtung erhält, den Empfang schriftlich bestätigt. Die Übergabe sollte mit einer Belehrung verbunden werden, die in regelmäßigen Zeitabständen von max. 2 Jahren wiederholt wird.

### Anforderungen an die Ausführung

Für den Teil B ist das Format A4, A5 oder A6 nach DIN 476-1 zu verwenden. Schrift und grafische Gestaltung sind freigestellt; der Text muss eindeutig und leicht erfassbar sein. Die Abfassung des Textes ist auf den Personenkreis und das jeweilige Arbeitsumfeld abzustimmen. In größeren Betrieben ist eine Untergliederung des

Teils B entsprechend der jeweiligen Situation sinnvoll.

Grafische Symbole sind zulässig.

Fremdsprachige Übersetzungen sind zulässig, wenn sie sich vom deutschen Text deutlich abheben.

Es muss sichergestellt sein, dass Teil B stets auf dem aktuellen Stand ist.

Der Inhalt des Teils B wird durch Überschriften in Abschnitte gegliedert, deren Reihenfolge durch die Norm festgelegt wurde. Zusätzliche Überschriften sind nicht zulässig, nichtzutreffende können entfallen.

Folgende Überschriften können verwendet werden:

- a) **Brandschutzordnung**
- b) **Brandverhütung**
- c) **Brand- und Rauchausbreitung**
- d) **Flucht- und Rettungswege**
- e) **Melde- und Löscheinrichtungen**
- f) **Verhalten im Brandfall**
- g) **Brand melden**
- h) **Alarmsignale und Anweisungen beachten**
- i) **In Sicherheit bringen**
- j) **Löschversuche unternehmen**
- k) **Besondere Verhaltensregeln**

Im Folgenden wird erläutert, welche Regelungen in den Abschnitten enthalten sein können bzw. sinnvoll sind.

Zunächst werden die Vorgaben der DIN 14 096-2 aufgelistet, anschließend die Mustertexte der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Daun.

## Vorgaben aus DIN 14 096-2

### a) Brandschutzordnung DIN 14 096 - B Abbildung des Teils A (Aushang)



### b) Brandverhütung

Verbote hinsichtlich Rauchen, Feuer, offenes Licht, Sicherheitsvorschriften betreffend feuergefährliche Arbeiten, Explosionsgefahren (Herstellung, Lagerung, Verwendung brennbarer und/oder explosiver Stoffe), brennbare Abfälle, elektrische Geräte, gasbetriebene Geräte, andere Zündquellen und andere Sicherheitsvorschriften (z.B. Betriebssicherheitsverordnung, ExRL der BG Chemie, GefStoffVO). Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die hierfür berechtigt sind. Außerhalb ständig hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (z.B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten), der Betriebsleitung oder der von

ihr beauftragten Person zulässig. Diese Genehmigung muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

### c) Brand- und Rauchausbreitung

Hinweise auf Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Hinweise auf Vermeidung der Anhäufung brennbarer Stoffe.

### d) Flucht- und Rettungswege

Hinweise, dass Fluchtwege, Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr unbedingt freizuhalten sind. Hinweis, dass Sicherheitsschilder sowie die aushängenden Flucht- und Rettungspläne, die den innerbetrieblichen Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und meldemöglichkeiten zeigen, nicht verdeckt und/oder zugestellt werden dürfen.

### e) Melde- und Löscheinrichtungen

Hinweise auf Handfeuermelder oder Telefone, mit denen die Feuerwehr unmittelbar und jeder Zeit gerufen werden kann. Angaben über Meldestellen mit Telefonnummern (z.B. Werkfeuerwehr, Pförtner, Hausverwaltung) auch für Meldungen außerhalb der Arbeitsstunden. Angaben über Wandhydranten, Feuerlöscher, Löschdecken, Notduschen usw. Hinweise über Standorte dieser Einrichtungen sowie Empfehlungen, sich mit den Bedienungsanleitungen vertraut zu machen (ggf. Bedienungsanleitungen abdrucken), grafische Symbole nach Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14 096-1 sowie Sicherheitszeichen nach ASR A 1.3 / BGV A8 / DIN 4844 sind anzuwenden.

### **f) Verhalten im Brandfall**

Hinweise, dass unüberlegtes Handeln zu Fehlverhalten und Panik führen kann.

### **g) Brand melden**

Hinweise, wie und an wen eine Meldung abzugeben ist und was eine Meldung enthalten soll. Hierzu sollte das folgende „5-W-Schema“ angewendet werden:

- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wie viele sind betroffen/verletzt?
- Wo ist Etwas passiert?
- Warten auf Rückfragen!

### **h) Alarmsignale und Anweisungen beachten**

Hinweise, welche Alarmsignale (akustische und/oder optische) gegeben werden und was sie bedeuten. Festlegungen, von welchen Personen Anweisungen gegeben werden und dass nach Eintreffen der Feuerwehr ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen sind.

### **i) In Sicherheit bringen**

Hinweise, dass und wie der Gefahrenbereich zu verlassen ist; dass gefährdete, behinderte oder verletzte Personen mitzunehmen sind. Regeln, wie man sich z.B. bei verrauchtem Fluchtweg an der nächst möglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen soll. Angaben über Fluchtwegkennzeichnungen (z.B. Beschilderung und aushängende Flucht- und Rettungspläne), Erste-Hilfe-Station und Sammelplätze.

### **j) Löschversuche unternehmen**

Hinweise, dass Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen sind; Hinweise, wie brennende Personen zu behandeln sind.

### **k) Besondere Verhaltensregeln**

Hier können zusätzliche Angaben für den Brandfall gemacht werden (z.B. Türen schließen, Sachwerte bergen, Hinweise, dass Aufzüge nicht benutzt werden dürfen, Arbeitsmittel sichern, Gefahren durch automatische Löschanlagen beachten).

### **Mustertexte der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Daun:**

Diese Mustertexte können, sofern diese jeweils zutreffen, vom Anwender so in den Teil B der Brandschutzordnung übernommen werden.

#### **a) Brandschutzordnung**

- Diese Brandschutzordnung gilt für den Verbrauchermarkt „XYZ“ 54999 Musterdorf, Sesamstraße 14.

*(An dieser Stelle muss der Inhalt des Teils A abgebildet sein, z.B. als Deckblatt).*

- Die Brandschutzordnung wendet sich an alle Mitarbeiter des Hauses und gibt Hinweise auf Brandverhütungsmaßnahmen und auf das Verhalten im Brandfall. Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sollen dabei beitragen, die Kunden, die Mitarbeiter und die Firma vor Schaden zu bewahren; sie sind deshalb unbedingt zu beachten.

#### **b) Brandverhütung**

- Im Verbrauchermarkt gilt Rauchverbot (Raucherlaubnis besteht lediglich für die Räume „XXX“). Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist ebenfalls untersagt.
- Bei notwendigen Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten ist die vorherige Erlaubnis des Brandschutzbeauftragten erforderlich.
- Untergeschossräume, Nebenräume, Abstellräume und Dachräume müssen gegen unbefugtes Betreten geschlos-

sen gehalten werden. Durch eine regelmäßige und gründliche Reinigung ist der Staubsammlung vorzubeugen.

- Nicht ausgebaute Dachräume sind als Lagerräume, z.B. für nicht benötigte Möbel usw. wegen ihrer erschwerten Zugänglichkeit nicht geeignet. Insbesondere bei Dachräumen, die sich über große Teile des Gebäudes erstrecken, kann im Brandfall wegen der gelagerten brennbaren Gegenstände durch die großen erforderlichen Löschwassermengen ein Totalverlust des Gebäudes wesentlich begünstigt werden.
- Leichtbrennbare Abfälle sind arbeits-tätig in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter oder Abfallräume zu entleeren.
- Gebrauchte, mit Öl oder Bohnermasse getränkte Reinigungslappen und Putzwolle dürfen, sofern sie nicht nach Gebrauch vernichtet werden, wegen der Gefahr der Selbstentzündung nur in dichtverschlossenen Metallbehältern aufbewahrt werden.
- Brennbare Gegenstände dürfen nicht auf Heizkörpern oder deren Zuleitungen abgestellt werden. Möbelstücke sind von Heizkörpern und deren Zuleitungen abzurücken.
- Elektrische Geräte, wie Kaffeemaschinen, Kochgeräte, Heizgeräte u.ä. dürfen, solange sie in Betrieb sind, nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Sie müssen auf einer nichtbrennbaren Unterlage stehen und nach Gebrauch abgeschaltet werden.
- Die Verwendung von Tauchsiedern ist nicht erlaubt.
- Verlängerungskabel dürfen nicht unter Teppichen verlegt werden.
- Elektrische Leitungen und Geräte dürfen nur von Fachhandwerkern in-standgesetzt werden.
- Asche von Zigaretten und dergl. sowie abgebrannte Zündhölzer dürfen nicht in Papierkörbe geworfen werden. In Räumen, in denen regelmäßig solche Aschenreste anfallen (z.B. Besprechungsräume), sind zur Aufbewahrung der Aschenreste doppelwandige Stahlblech-Ascheneimer mit selbst-schließendem Deckel frei aufzustellen.

- Kerzen in Weihnachtsgestecken u.ä. dürfen nicht ohne dauernde Aufsicht und nur in Räumen ohne Durchzug brennen.
- Die Verwendung gasbetriebener Geräte ist untersagt.
- Bei Gasgeruch sind sofort alle Zündquellen zu beseitigen bzw. auszu-schalten, die Fenster zu öffnen und der Hauptgashahn zu schließen. Das Schalten elektrischer Anlagen muss unterbleiben. Das zuständige Energie-versorgungsunternehmen ist unver-züglich zu benachrichtigen.
- Die Hinweise des Brandschutzbeauf-tragten sind zu beachten.

### c) Brand- und Rauchausbreitung

- Feuerbeständige, feuerhemmende Türen und rauchdichte Türen müssen immer selbstschließend sein, insbe-sondere Türen zwischen Fluren und Treppenträumen. Solche Türen im Verlauf von Rettungswegen dürfen aber nicht abgeschlossen werden, so-lange sich in den durch diese Türen er-reichbaren Räumen jemand aufhält. Es ist verboten, diese Türen durch Holz-keile, schwere Gegenstände oder Ketten u.ä. offen zu halten!
- Rauchdichte Türen und Feuerschutztü-ren, die mit rauchschaltergesteuerten Feststellanlagen versehen sind, sind beim Verlassen des Gebäudes im Brandfall und außerhalb der Betriebs-zeiten zu schließen, insbesondere nachts.
- Schränke und Karteikästen sind nach Betriebsschluss zu schließen, damit im Brandfall Rauch und Ruß wenig Scha-den anrichten können. Datenträger sollten in speziellen Sicherheits-schränken, zumindest aber in dichten Behältern innerhalb nichtbrennbarer Schränke aufbewahrt werden. Die geringste Wärmeeinwirkung ist in Boden-nähe zu erwarten.
- Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen ist zu ver-meiden.

**d) Flucht- und Rettungswege**

- Flucht- und Rettungswege sind Gänge, Flure und notwendige Treppen, die durch Hinweisschilder (Piktogramme) gekennzeichnet sind.



- Flucht- und Rettungswege sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten; diese können eine Brandgefahr oder eine Sturzgefahr darstellen.
- Notausgänge aus dem Gebäude müssen sich während der Zeiten, in denen sich Personen im Gebäude aufhalten, leicht und ohne Hilfsmittel benutzen lassen. Notausgänge dürfen zu diesen Zeiten nicht abgeschlossen werden. Schlüsselkästen an solchen Türen dürfen nicht angebracht werden.
- Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.
- Auf dem Grundstück gekennzeichnete Flächen für die Feuerwehr und deren Zufahrten sind unbedingt freizuhalten.

**e) Melde- und Löscheinrichtungen**

- Brandmeldeeinrichtungen sind Feuermelder und Telefon. Feuermelder befinden sich in den Treppenträumen und an Wandhydrantenschränken.
- Feuerlöschgeräte sind Feuerlöscher und Wandhydranten. Sie finden diese Geräte in den mit roten Piktogrammen gekennzeichneten Wandhydrantenschränken, zusätzliche Feuerlöscher sind auch in der Nähe von Ausgängen und in Fluren angebracht.



Feuerlöscher



Wandhydrant

- Machen Sie sich schon jetzt mit der Handhabung der in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes befindlichen Feuerlöschgeräte vertraut.

**f) Verhalten im Brandfall**

- Ruhe bewahren - die größte Gefahr ist eine Panik; unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen.
- Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung.

**g) Brand melden**

- Jeder der einen Brand entdeckt, hat diesen unverzüglich zu melden, hierbei vorzugsweise Feuermelder betätigen oder Telefon benutzen.
- Bei Brandmeldungen über Telefon ist die Rufnummer der Feuerwehr „112“, bei internen Fernsprechapparaten ist die Rufnummer der Feuermeldezentrale „.....“ zu wählen. Bei Brandmeldungen über Telefon sind folgende Angaben erforderlich:
  - Wer meldet?
  - Was ist passiert?
  - Wie viele sind betroffen/verletzt?
  - Wo ist Etwas passiert?  
(unbedingt die nachstehende Adresse und den Brandort angeben)
  - Warten auf Rückfragen!

Die Anschrift unseres Hauses lautet:  
Verbrauchermarkt „XYZ“  
Musterdorf  
Sesamstraße 14

**h) Alarmsignale und Anweisungen beachten**

**Alarmsignal** ist  
der **auf- und abschwellende Sirenenton**.  
**Das Alarmsignal bedeutet**

- Sofortige Räumung des Hauses
- Alarm für die Hausfeuerwehr und für alle Mitarbeiter mit Brandschutzaufgaben
- Berechtigter zur Erteilung von Anweisungen sind der Leiter der Hausfeuerwehr, die Geschäftsleitung und die Feuerwehr nach deren Eintreffen.
- Die Alarme werden durch die Geschäftsleitung aufgehoben.

**i) In Sicherheit bringen**

- Den Gefahrenbereich sofort über die Treppenträume verlassen, dabei verletzte, behinderte oder andere gefährdete Personen (ältere Personen und Kinder) helfen; niemand darf zurückbleiben. Gekennzeichnete und rauchfreie Flucht- und Rettungswege folgen.
- Bei versperrten Flucht- und Rettungswege einen Raum aufsuchen, von dessen Fenster sie sich bemerkbar machen können und das die Feuerwehr leicht mit Leitern erreichen kann. Tür zum Flur schließen, bei verrauchtem Flur Tür zusätzlich abdichten, z.B. mit Taschentüchern. Abdichtung oben oder an den größten Spalten beginnen.
- Holen Sie nicht erst ihre Garderobe, sondern gehen Sie ohne Zeitverzögerung über die Flucht- und Rettungswege ins Freie.
- Nach Verlassen des Gebäudes ist der Sammelplatz aufzusuchen. Sammelplatz für die Mitarbeiter ist  
.....
- Erste Hilfe für Verletzte:  
.....

**j) Löschversuche unternehmen**

- Brennende Personen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ersticken der Flammen durch Überwerfen von Feuerlöschdecken, Mänteln o.ä.) ablöschen.
- Entstehungsbrände unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher, Wandhydrant) bekämpfen. Besser mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen als nacheinander. Brandherd zweckmäßigerweise von unten angehen.
- Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen, auf Rückzugswegen achten.
- Gebrauchte Feuerlöscher, auch wenn sie nur kurz betätigt wurden, dürfen nicht an ihren Platz zurückgehangen werden. Die Feuerlöscher sind umgehend zur Neufüllung abzugeben. Während der Brandbekämpfung sollten entleerte Feuerlöscher hingelegt werden, um sie leicht von betriebsbereiten Feuerlöschern unterscheiden zu können.

**k) Besondere Verhaltensregeln**

- Türen zum Brandraum schließen, aber nicht abschließen.
- Auch die übrigen Türen geschlossen halten, bei Räumung des Hauses Türen nicht abschließen.
- Aufzüge im Brandfall nicht benutzen! Die Aufzüge können durch Stromausfall stecken bleiben. Durch Fehlsteuerung kann der Aufzug in das Brandgeschoss fahren, dort kann Rauch die Türsteuerung blockieren und die Tür schließt nicht mehr.
- Brennende Gegenstände - soweit wie ohne Eigengefährdung möglich - aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.

Für Objekte im Landkreis Daun kann unter Angabe des Objektes bei der Brandschutzdienststelle diese Vorlage als „Word“-Dokument angefordert werden  
(e-Mail: [brandschutzdienststelle@vulkaneifel.de](mailto:brandschutzdienststelle@vulkaneifel.de)).